

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 59/08 B

L 2 R 506/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 RA 239/02 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.12.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eines Verfahrensmangels bei der Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 13.3.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, er habe im Schriftsatz vom 8.8.2006 den Antrag gestellt, ein sachverständiges Zeugnis des Kardiologen Dr. S. dazu einzuholen, dass eine höhere Belastung als mit 75 Watt nicht mehr absolviert und eine Wegstrecke von mehr als 200 m nicht mehr zurückgelegt werden könne; hierzu solle ferner ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit prozessordnungsgerecht gestellte Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm §§ 403, 373 der Zivilprozessordnung bezeichnet hat. Jedenfalls hat er nicht behauptet, diese Beweisanträge bis zuletzt vor der Entscheidung des LSG am 19.12.2007 aufrechterhalten zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter aber nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG gehört werden, wenn dem Gericht bis zuletzt vor der Entscheidung durch das Aufrechterhalten eines Beweisantrags vor Augen geführt wird, dass der Beteiligte den Sachverhalt noch nicht hinreichend für ermittelt hält (vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 3, 5; § 160 Nr 9, 29, 31; SozR 1500 § 160 Nr 64; zusammenfassend: BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13). Dass der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 19.12.2007 die am 8.8.2006 schriftsätzlich gestellten Anträge ausdrücklich wiederholt oder aufrechterhalten habe, behauptet er aber nicht.
- 7 Vielmehr rügt der Kläger, er habe mit Schriftsatz vom 11.12.2007 die Aufhebung des Termins vom 19.12.2007 sowie die Anberaumung eines neuen Termins nicht vor Mitte Januar 2007 (gemeint: 2008) beantragt, um das Ergebnis einer kardiologischen Untersuchung bei Dr. S. am 18.12.2007 zur Berücksichtigung bei der Leistungsbeurteilung vorlegen zu können. Darin, dass das LSG diesem Antrag nicht gefolgt sei, sieht der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes). Hierzu führt er aus, er habe dem Gericht "eindeutig angezeigt", dass sein Gesundheitszustand eine weitere Untersuchung notwendig mache und sich aus dem Ergebnis der Untersuchung möglicherweise eine nochmalige Verschlechterung seines Gesundheitszustands ergebe. Hierin liegt jedoch bereits deshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil aus diesem prozessualen Grundrecht zwar der Anspruch folgt, dass das Gericht das Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in die Entscheidungsfindung einbindet, nicht jedoch, dass es den gestellten Anträgen auch folgt. Inhaltlich macht der Kläger auch mit diesem Vortrag daher eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht geltend. Die Erfordernisse des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann er jedoch nicht dadurch umgehen, dass er eine unterbliebene weitere Sachaufklärung durch das LSG trotz "eindeutiger Anzeige" als Verletzung des rechtlichen Gehörs wertet. Überdies hat der Kläger nicht behauptet, ihm sei im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.12.2007 rechtliches Gehör verweigert worden, indem er dort einen Beweisantrag, der das LSG zu weiterer Sachaufklärung hätte veranlassen müssen, nicht habe stellen können.



- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)